

Hinweise für die Bescheinigung der Beeinträchtigung des Leistungsvermögens von Studierenden

Erläuterung für den Arzt:

Wenn sich ein Studierender aus gesundheitlichen Gründen beurlauben lässt, hat er gemäß der geltenden Einschreibungsordnung der Studierenden- und Prüfungsverwaltung die Erkrankung umgehend glaubhaft zu machen. Zu diesem Zweck benötigt er ein ärztliches Gutachten, das es der Studierenden- und Prüfungsverwaltung erlaubt, aufgrund Ihrer Angaben als medizinischer Sachverständiger die Rechtsfrage zu beantworten, ob Studierunfähigkeit vorliegt in dem Sinne, dass ein ordnungsgemäßes Studium nicht möglich ist und so verhindert wird, dass erwartete Studienleistungen in dem betreffenden Semester erbracht werden können. Die Beantwortung der Rechtsfrage, ob die nachgewiesene gesundheitliche Beeinträchtigung eine Beurlaubung rechtfertigen kann, ist grundsätzlich nicht Aufgabe des Arztes; dies ist vielmehr letztlich und in eigener Verantwortung von der Universität (Studierenden- und Prüfungsverwaltung) zu entscheiden. Da es für diese Beurteilung nicht ausreicht, dass Sie dem oder der Studierenden Studierunfähigkeit attestieren, werden Sie um kurze Ausführungen zu den nachstehenden Punkten gebeten. Studierende sind auf Grund ihrer Nachweispflicht grundsätzlich dazu gehalten, zur Feststellung der Studierunfähigkeit ihre Beschwerden offen zu legen, wenn der Antrag Erfolg haben soll. Dies bedeutet nicht, dass der Arzt die Diagnose als solche bekannt geben muss, sondern eben nur die durch die Krankheit hervorgerufenen körperlichen bzw. psychischen Auswirkungen.

Das Attest kann formlos erstellt werden und soll folgende Punkte enthalten:

- 1.) Angaben zu der untersuchten Person: Nachname, Vorname, Geburtsdatum
- 2.) Erklärung des Arztes:
 - Datum der Untersuchung
 - Art, Umfang und Schwere der krankheitsbedingten Leistungseinschränkungen (Schwankungen in der Tagesform, Examensangst, Prüfungsstress u.ä. sind keine erheblichen Beeinträchtigungen)
 - Auswirkungen der Leistungseinschränkungen auf die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Prüfungen
 - Beginn und voraussichtliche Dauer der Leistungseinschränkungen